

ASJ Bayern

Beschlüsse der ASJ-Landeskonferenz (Bayern) am 28. Juni 2008

Die Landeskonferenz hat beschlossen:

Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen Bayern lehnt den Entwurf der Bayerischen Staatsregierung für ein Bayerisches Versammlungsgesetzes (Dr. 15/10181) ab und schließt sich den Initiativen der SPD-Landtagsfraktion zur Verhinderung an.

Der derzeitige Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung für ein Bayerisches Versammlungsgesetz greift, auch wenn er in Einzelheiten aufgrund des öffentlichen Druckes entschärft wurde, in nicht mehr vertretbarer Weise in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Die Regelung einer solchen verfassungsrechtlich grundlegenden Materie sollte nach einer ausführlichen Diskussion mit allen Beteiligten erfolgen und nicht im Eilverfahren in den letzten Wochen einer Legislaturperiode.

Begründung:

Zwar ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die durch die Föderalismusreform möglich gewordene Neufassung des Versammlungsgesetzes versucht, die durch die jahrzehntelange Rechtsprechung zum aus dem Jahre 1953 stammenden Versammlungsgesetz des Bundes entstandene Rechtslage in Gesetzesform zu gießen. Hierdurch werdend die verfassungsimmanenten Grenzen des Versammlungsgrundrechts erstmals in gesetzlicher Form konturiert. Der Gesetzesentwurf tut dies aber in einseitiger Weise mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Reglementierung der Versammlungen und begünstigt damit in einseitiger Weise die Eingriffsrechte der Versammlungsbehörde gegenüber den Grundrechten der Versammlungsteilnehmer.

Im Einzelnen betrifft dies unter anderem folgende Punkte:

- Die unbegrenzte Speicherung sogenannter Übersichtsaufnahmen. Aufgrund der Qualität der derzeitigen Kamera- und Bildbearbeitungstechnik steht dies tatsächlich einer unbegrenzten Speicherung personenbezogener Daten gleich.
- Die verschuldensunabhängige Verantwortung des Versammlungsleiters für den friedlichen Verlauf der Versammlung, unabhängig davon, von wem die Störungen der Versammlung ausgehen und ob er die Ursache dieser Störung tatsächlich beeinflussen kann, belastet diesen in unzulässiger Weise mit dem Risiko von Störungen durch Dritte.

- Insbesondere bei der Frage des Verbots bestimmter Versammlungen auf Grundlage der in diesen vertretenen Inhalte, gehen die Vorschriften in Richtung eines verfassungswidrigen Gesinnungsversammlungsrechts. So wünschenswert die Unterbindung neonazistischer Versammlungen wäre, muss die Auseinandersetzung mit dieser Ideologie im durch die Verfassung vorgegeben Rahmen erfolgen und darf nicht selbst zu deren Aushebung führen.

Daneben leidet der Entwurf an einer Vielzahl handwerklicher Mängel, insbesondere bei der Formulierung bestimmter Eingriffs- und Verbotstatbestände, die bei einer sorgfältigen Diskussion hätten vermieden werden können und auch durch den Änderungsantrag der CSU-Fraktion nur teilweise behoben wurden.